

LSG-Wahrnehmungsvertrag für Interpreten und Beitritt zur OESTIG

Nachname:

Vorname(n):

Pseudonym(e):

Geburtsdatum:

Straße: Hausnr./Stiege/Tür:

Ort & Postleitzahl: Staatsangehörigkeit:

1. Ich ersuche um Aufnahme als Bezugsberechtigter der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH (im Folgenden kurz: LSG) mit Sitz in Wien hinsichtlich der nachfolgend aufgezählten Verwertungsrechte und/oder Ansprüche auf angemessene Beteiligung. Für den Fall der Aufnahme und so mit des Zustandekommens dieses Vertrages erkläre ich, dass mir die Verteilungsbestimmungen sowie die Regeln betreffend sozialen und kulturellen Einrichtungen der LSG für Interpreten bekannt sind und ich diese vorbehaltlos anerkenne. Im Fall von Änderungen anerkenne ich diese auch in ihrer jeweils geänderten Fassung, gleichviel ob und in welcher Weise ich an der Beschlussfassung hierüber mitgewirkt habe, und ohne dass es meiner Zustimmung bedürfte.

2. Für den Fall meiner Aufnahme als Bezugsberechtigter betraue ich die LSG mit der treuhändigen Wahrnehmung jener, mir gegenwärtig und zukünftig als ausübender Künstler zustehenden Rechte und/oder Beteiligungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, nach den entsprechenden ausländischen Gesetzen sowie gegenwärtigen und zukünftigen internationalen Verträgen, soweit die von mir eingeräumten Rechte und/oder Beteiligungsansprüche jeweils reichen.
Ich räume ihr zu diesem Zweck die alleinigen und ausschließlichen Nutzungsrechte bzw. Beteiligungsansprüche, über die ich allesamt frei und unbeschränkt zu verfügen berechtigt bin, wie folgt ein:

2.1. Hinsichtlich von zu Handelszwecken hergestellten Schall- und Bildschallträgern das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nach § 66 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör

a) zum Zweck der Benutzung zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 76 Abs 3 UrhG, und

b) zum Zweck der Benutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch einschließlich einer Benützung im Rahmen von Schülerarbeiten

und das Recht der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe solcher Wiedergabemittel.

2.2. Das Recht der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitungen nach § 66 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör, jedoch nur zur Wahrnehmung beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung.

2.3. Hinsichtlich von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schall- und Bildschallträgern das Recht auf angemessene Vergütung nach § 76 Abs 3 UrhG einschließlich der Geltendmachung des Anspruchs auf einen Anteil dieser Vergütung gegen den Schallträgerhersteller;

die Vergütungsansprüche nach § 69 Abs 2 UrhG iVm § 42b Abs 1, Abs 3 Z 1, Abs 4 Z 1, Abs 5 und Abs 6 UrhG, gegebenenfalls nur, soweit mir diese Ansprüche auch gemäß zwischenstaatlichen Abkommen zustehen.

2.4. Das Recht, erlaubte Rundfunksendungen meiner Darbietungen – einschließlich über Satellit – zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen (§ 59a iVm § 70 Abs 1 Ende UrhG).

2.5. Das Recht der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung meiner von inländischen Rundfunkunternehmen gesendeten Darbietungen ins Ausland (einschließlich über Satellit), sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Österreichischen Rundfunk (ORF) veranstaltet werden.

2.6. Das Recht der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör (§ 66 Abs 1 UrhG) zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe meiner Darbietung (§ 71 Abs 1 letzter Satz UrhG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 71 Abs 1 1. Satz UrhG).

2.7. Das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung meiner Darbietungen gemäß § 71a UrhG samt Auskunftsansprüchen nach § 87b Abs 3 UrhG, jedoch nur zur Wahrnehmung beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung.

2.8. Die Vergütungsansprüche für den Fall des Verleihens (§ 16a Abs 2, 3 und 5 iVm § 67 Abs 2 UrhG) bzw. die Beteiligungsansprüche für den Fall des Vermietens (§ 16a Abs 5 iVm § 67 Abs 2 UrhG) von Schall- und Bildschallträgern sowie im Fall der Benutzung derselben zu Zwecken der Wissenschaft, des Unterrichts und öffentlicher Einrichtungen.

2.9. Das Recht der Vermietung (§ 16a Abs 1 und 3 iVm § 67 Abs 2 UrhG) von Schall- und Bildschallträgern, jedoch beschränkt auf die Wahrnehmung im Fall der Rechtsverletzung.

2.10. Die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Namensnennungsrecht und das Recht auf Grund des Änderungsverbots (§ 68 UrhG idF UrhGNov 2003), jedoch nur zur Wahrnehmung beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung.

2.11. Das Recht der Wahrnehmung weiterer Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers, wenn dies von dem satzungsmäßig hierzuberufenen Organ der LSG beschlossen wird, gleichviel ob und in welcher Weise ich an der Beschlussfassung hierüber mitgewirkt habe, und ohne dass es meiner Zustimmung bedürfte.

3. Im Umfang der in Punkt 2 beschriebenen Rechte werden bei abweichender künftiger Rechtslage sowie im Fall abweichender Rechtslage im Ausland entsprechende Rechte und/oder Ansprüche eingeräumt.

4. Die Rechtseinräumung nach Punkt 2 erfolgt – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – hinsichtlich aller Staaten der Welt. Sollten mir zum Zeitpunkt dieser Rechtsübertragung die angesprochenen Rechte tatsächlich – etwa wegen einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten (teilweisen) Rechtseinräumung an andere Personen – nicht zustehen, sodass sich die Rechtseinräumung

nachträglich als unwirksam erweist, so habe ich gegenüber der LSG und den allenfalls von ihr zur Wahrnehmung beauftragen Unternehmen sämtliche Nachteile aus zugleichen und die zu Unrecht in Empfang genommenen Geldbeträge samt der für unternehmerische Geschäfte vorgesehenen gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen.

Ich erkläre rechtsverbindlich, mich der Wahrnehmung jener Rechte und Ansprüche zu enthalten, mit deren Wahrnehmung ich die LSG betraut habe und auch nicht andere damit zu beauftragen.

Ich verpflichte mich weiters, auf Verlangen gegenüber der LSG bzw. von ihr beauftragten Unternehmen allenfalls weitere Erklärungen (Vollmachten, Bekanntgabe von Zessionen, Steuernummern und dergleichen) auf meine Kosten schriftlich abzugeben, wenn dies für die effektive Wahrnehmung der von mir eingeräumten Rechte und Ansprüche erforderlich ist. Die gegenständliche Rechtseinräumung gilt für die gesamte Schutzdauer einschließlich eventuell geteilter Schutzperioden oder allfälliger Schutzfristverlängerungen.

5.

5.1. Die LSG ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte im eigenen Namen wahrzunehmen, insbesondere Nutzungsbewilligungen zu erteilen und Gegenleistungen hierfür in Empfang zu nehmen, Vergütungsansprüche geltend zu machen, rechtsverbindlich zu quittieren und Eingriffe in die ihr eingeräumten Rechte zu verfolgen. Die LSG ist berechtigt, überhaupt alles zu unternehmen, was zur Wahrung der ihr eingeräumten Rechte erforderlich ist und ihr in dieser Hinsicht nützlich und notwendig erscheint. Sie ist insbesondere zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der ihr eingeräumten Rechte und Vergütungsansprüche im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt.

5.2. Die Rechtseinräumung nach Punkt 2 gilt auch für den Fall der Verwertung von Leistungen des Berechtigten in Teilen, Ausschnitten und Umgestaltungen etc. Sie gilt ferner auch dann, wenn der Berechtigte die Rechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge erlangt hat.

5.3. Die LSG ist berechtigt, alle oder einen Teil der ihr zur treuhändigen Wahrnehmung eingeräumten Rechte zu übertragen (abzutreten), insbesondere auch durch andere Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen. Die LSG ist auch berechtigt, sich an anderen Verwertungsgesellschaften zu beteiligen.

Die LSG und ihre etwaigen Vertretungsgesellschaften sind hinsichtlich der Wahrnehmung der von mir eingeräumten Rechte (Punkt 2) berechtigt, mit ausländischen Unternehmen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über gegenseitige Wahrnehmung der von ihnen verwalteten Rechte abzuschließen.

6. Ich anerkenne insbesondere auch das Recht der LSG, für die Verteilung der von ihr vereinnahmten Entgelte eine Verteilungsordnung aufzustellen und diese nach dem Gutdünken der nach dem Gesellschaftsvertrag für die Aufstellung der Verteilungsordnung zuständigen Organe abzuändern, wobei die LSG nicht nur berechtigt ist, die Kosten der Wahrnehmung meiner Rechte aus den Verwertungsentgelten zu decken, sondern auch Teile der vereinnahmten Verwertungsentgelte sozialen bzw. kulturellen Zwecken nach Maßgabe der dafür jeweils gültigen Regeln zuzuführen.

7. Ich verpflichte mich, der LSG die für die Feststellung und Wahrnehmung meiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen (Diskografien, Verträge etc) zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen. Dieser Vertrag umfasst auch alle meine Darbietungen, die ich unter einem bekannten oder unbekanntem Decknamen erbracht habe

und/oder unter einem solchen veröffentlicht wurden oder werden. Ich verpflichte mich, die verwendeten Decknamen samt Diskografien unverzüglich nach deren relevanter Verwendung der LSG mitzuteilen.

8. Meine Ansprüche gegen die LSG sind nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abtretbar oder verpfändbar; sie verjähren in 3 Jahren (§ 90 Abs 2 UrhG).

9. Für den Fall, dass mein steuerlicher Wohnsitz im Ausland liegt und Steuern oder Abgaben aus den vertragsgegenständlichen Erträgen in Österreich anfallen, ermächtige ich die LSG bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen, alle Steuern und Abgaben, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich meiner Gutschriften aus den Verwertungen der vertraglich eingeräumten Rechte und aus den auf mich allenfalls entfallenden Vergütungsansprüchen fällig werden, von den mir anzurechnenden Beträgen abzuziehen und an die Steuerbehörde fristgerecht abzuführen.

10. Sofern ich geschützte Leistungen (Darbietungen) als Mitglied eines Ensembles (Chor, Orchester etc) erbringe, verpflichte ich mich gegenüber der LSG, vom gemeinsamen Vertreter (§ 66 Abs 2 bis 4 UrhG) abgegebene Erklärungen vorbehaltlos anzuerkennen. Ist kein gemeinsamer Vertreter bestellt oder besteht Uneinigkeit betreffend der Person des gemeinsamen Vertreters, ist die LSG nur verpflichtet, an einen gemeinsam namhaft gemachten Inkassobevollmächtigten Auszahlung zu leisten. Wird kein gemeinsamer Vertreter bzw. Inkassobevollmächtigter bestellt, wird dadurch der Lauf der Verjährungsfrist weder gehemmt noch unterbrochen.

11.

11.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zwecks Aufnahme als Bezugsberechtigter der LSG auf Verlangen insbesondere (Ablichtungen von) amtlichen Lichtbildausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis und Urkunden über die wirksame Beendigung etwaiger früherer Verträge mit Dritten über Rechte, die Gegenstand dieses Vertrags sind, vorzulegen habe.

11.2. Ich verpflichte mich, jede Änderung der meine Person betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel meines Wohnsitzes, meiner Bankverbindung oder der Staatsangehörigkeit unverzüglich der LSG mitzuteilen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung können alle Zustellungen und Zahlungen rechtswirksam bzw. mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher schriftlich bekanntgegebene Anschrift erfolgen.

11.3. Sollte ich mich insbesondere zur sonstigen Vertretung eines Bevollmächtigten bedienen, so habe ich dies der LSG unverzüglich und persönlich auf schriftlichem Weg anzuzeigen und eine schriftliche Vollmachtsurkunde beizulegen, die Umfang und Dauer der Bevollmächtigung ausweist. Eine Inkassovollmacht muss zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der LSG ausdrücklich hervorgehen; sie gilt für die LSG gegebenenfalls bis zu meinem persönlichen, schriftlichen Widerruf, sodass die LSG bis dahin schuldbefreiend an den Inkassoberechtigten leisten kann.

12. Ich versichere, dass die von mir erbrachten Darbietungen (Leistungen) in dem in Punkt 2 beschriebenen Umfang frei von Rechten Dritter sind, dass ich keiner anderen gleichartigen Verwertungsgesellschaft angehöre, dass ich über die eingeräumten Rechte voll Verfügungsberechtigt bin und keine Nutzungsverträge abgeschlossen oder hierzu verbindliche Angebote gestellt habe.

13. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Möglichkeit habe, das Vertragsverhältnis mit der LSG ohne Angabe von Gründen zum 31. Dezember jeden Jahres zu beenden. Dies habe ich der LSG so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass der LSG meine Auflösungserklärung bis spätestens 31. August jenes Jahres vorliegt, zu dessen Ende der Vertrag auslaufen soll. Söhin werden Auflösungserklärungen, die nach dem 31. August bei der LSG einlangen, erst mit dem Ablauf des Folgejahres wirksam.

14. Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die in einem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, wird – unbeschadet allenfalls entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen – das sachlich zuständige Gericht der Handelsgerichtsbarkeit in Wien als ausschließlich zuständiges Gericht vereinbart.

15. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten für Zwecke der Arbeit der Verwertungsgesellschaft auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden sowie die LSG jene davon auch veröffentlicht, für die dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Bezugsberechtigtenverzeichnis). Die LSG ist weiters berechtigt, ein allfälliges Pseudonym aufzudecken, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder für die Arbeit der Gesellschaft erforderlich ist (z.B. im Fall nötiger Prozessführung).

Ansuchen von der LSG angenommen:

.....
Interpret

.....
 LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH,
 Abt. Interpreten: 1010 Wien, Wipplingerstraße 20

Datum:

Datum:

16. Die Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG) ist ein im Jahr 1964 gegründeter, nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in 1010 Wien, Wipplingerstraße 20 (ZVR-Zahl 100051244). Vereinszweck ist laut seiner Satzung die Interessenvertretung ausübender Künstler in wirtschaftlichen, sozialen, kulturpolitischen und rechtlichen Belangen. Die OESTIG ist neben dem Verein VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA (ZVR-Zahl 211094480) Gesellschafter der Verwertungsgesellschaft LSG (siehe oben).

Um die Möglichkeit zu haben, einerseits über die OESTIG an der Willensbildung und den Beschlüssen innerhalb der LSG mitzuwirken und andererseits auch in sonstigen Belangen als ausübender Künstler durch eine Interessengemeinschaft vertreten zu sein, ersuche ich hiermit um Aufnahme als Vereinsmitglied in die OESTIG.

Ansuchen von der OESTIG angenommen:

.....
Interpret

.....
 Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG):
 1010 Wien, Wipplingerstraße 20

Datum:

Datum: